Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 26.

(Nr. 4034.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Juni 1854., betreffend die Genehmigung des Organisations-Reglements für die Marinestations-Kommandos.

Auf den Bericht der Admiralität vom 1. Mai c. ertheile Ich hierdurch dem hierbei zurückerfolgenden Organisations-Reglement für die Marinestations-Kommandos Meine Genehmigung. Der gegenwärtige Erlaß ist nebst dem von Mir genehmigten Reglement durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 28. Juni 1854.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel.

An die Admiralität.

Organisations-Reglement
für
die Marinestations-Kommandos.

A. Die Marinestationen.

§. 1.

Die Küsten Preußens und Oldenburgs, letztere in Bezug auf den nach dem Staatsvertrage vom 20. Juli 1853. von Preußen zu gewährenden See- und Küstenschutz, werden in zwei Marinestationen:

die Marinestation der Ostsee und
die Marinestation der Nordsee

getheilt.

Ausgegeben zu Berlin den 8. Juli 1854.

§. 2.

Die Ostseestation umfaßt alle Preußischen Häfen und Küsten der Ostsee.

§. 3.

Zur Nordseestation gehört das Preußische Gebiet an der Nordsee, sowie die Oldenburgische Küste.

B. Das Marinestations-Kommando.

§. 4.

Die der Station, sowohl in Kommando- als in Verwaltungs-Angelegenheiten, vorgesetzte Behörde ist das Marinestations-Kommando.

§. 5.

Die Geschäfte des Marinestations-Kommandos werden in drei Abtheilungen bearbeitet:

1) Abtheilung für Kommando-Angelegenheiten,
2) Abtheilung für technische Angelegenheiten,
3) Abtheilung für Verwaltungs-Angelegenheiten.

C. Der Marinestations-Chef.

§. 6.

An der Spitze der Marinestation steht der Marinestations-Chef, welcher stets ein Seeoffizier sein muß.

§. 7.

Ihm ist die Sicherheit der Kriegshäfen und der Werfte, die Marine-Polizei über die Rheden, sowie die maritime Küstenvertheidigung anvertraut.

§. 8.

Er hat den Befehl über das gesammte Marinepersonal der Station, über die Küstenforts und Batterieen, insofern dieselben von der Marine abhängen, und über alle von der Station aus in Dienst gestellten Fahrzeuge, insoweit sie nicht seinem Kommando entzogen sind.

§. 9.

Ihm steht zu:

die höhere Gerichtsbarkeit eines Divisionskommandeurs der Landarmee,
die Vertheilung des der Station überwiesenen Ersatzes nach den verschiedenen Korps,
die Annahme und Beförderung der Mannschaften vom Deckoffizier exkl. abwärts, mit Ausnahme der Kadetten,

die

die Ueberweisung der zur Entlassung kommenden Personen an die betreffenden Kontrollbehörden,
die Seekommandirungen der Mannschaften vom Deckoffizier inkl. abwärts, mit Ausnahme der Kadetten; — die einzuschiffenden Kompagnieen werden auf Vorschlag des Stations-Chefs von der Admiralität bestimmt; — die Auswahl der einzelnen Personen gebührt den Vorstehern der verschiedenen Dienstzweige,
die Beurlaubung der Personen von Offiziersrang bis auf zwei, aller übrigen bis auf vier Wochen,
die Ertheilung von Heirathskonsensen an die Mannschaften vom Deckoffizier inkl. abwärts.

§. 10.

Er hat nach besten Kräften die Dienstfähigkeit und Tauglichkeit der Marine in personeller wie materieller Beziehung zu fördern.

§. 11.

Er ist verantwortlich:

für strenge Aufrechthaltung der Disziplin,
für jede gegen allgemeine Gesetze oder die Verordnungen der Admiralität von ihm befohlene oder geduldete Verwendung von Geld, Material oder Arbeitskräften,
für eine zweckentsprechende Verwaltung und genaue Befolgung der Vorschriften über das Rechnungswesen,
für zweck- und vorschriftsmäßige Aus- und Abrüstung der Fahrzeuge,
für rechtzeitige Anschaffung nöthiger Vorräthe,
für pünktliche Einreichung der befohlenen Berichte, Entwürfe, Kostenanschläge 2c.

§. 12.

Er ist berechtigt, gewöhnliche Arbeiten und Dienste, welche zur Unterhaltung des Materials nothwendig sind, selbstständig anzuordnen.

Neubauten, größere Reparaturen und Ablaufen von Fahrzeugen erfordern die Genehmigung der Admiralität.

§. 13.

Ohne höhere Genehmigung darf er den Stations-Kommando-Ort nicht über 24 Stunden verlassen.

§. 14.

In dringenden Fällen, wo die Befehle der Admiralität nicht abgewartet werden können, ist er unter eigener Verantwortlichkeit berechtigt und verpflichtet, sofort die nöthigen Maaßregeln zu treffen.

Der Admiralität ist gleichzeitig motivirter Bericht zu erstatten.

§. 15.

In den Fällen der Verhinderung oder der Abwesenheit wird er, wenn nicht ein Anderes bestimmt ist, im Kommando von dem Marine-Kommandanten vertreten.

D. Geschäftsabtheilungen des Marinestations-Kommandos und Referenten.

1) Abtheilung für Kommando-Angelegenheiten.

§. 16.

Zum Ressort der Abtheilung für Kommando-Angelegenheiten gehören:

die Befehle über die maritimen Streitkräfte,
die Leitung und Ueberwachung des gesammten militairischen, geistlichen, Unterrichts-, Justiz-, Sanitäts- und Polizeidienstes,
die Evidenthaltung des gesammten Marinepersonals der Station, sowie der Seedienstpflichtigen, der Marinereserven und der Seewehr der betreffenden Bezirke,
die persönlichen Angelegenheiten des Militair-, geistlichen, Unterrichts-, Justiz-, Sanitäts- und Polizeipersonals,
alle Angelegenheiten, welche keiner anderen Abtheilung speziell zugehören.

a) Der Marine-Kommandant.

§. 17.

Der Marine-Kommandant, welcher stets ein Seeoffizier sein muß, ist Vorsteher der Kommando-Abtheilung und Referent für Militair-, Polizei- und Unterrichts-Angelegenheiten.

§. 18.

Am Hauptorte der Station hat er unter dem Marine-Stations-Chef die Leitung des Wacht- und Polizeidienstes, die Ueberwachung der militairischen Ausbildung des gesammten Personals in theoretischer und praktischer Beziehung, sowie der Unterrichtsanstalten, mit Ausnahme der technischen Spezialschulen, und das Kommando über das gesammte Marinepersonal der Forts und Batterieen. Ihm steht die Gerichtsbarkeit eines Regiments-Kommandeurs über das ihm untergebene Personal zu.

b) Der Marinestations-Arzt.

§. 19.

Der Marinestations-Arzt ist Referent für alle Gegenstände, welche die medi-

medizinische Polizei und Diät, das Heilverfahren am Krankenbett, sowie die Ausübung des Krankendienstes überhaupt betreffen.

Er leitet unter dem Marinestations-Chef den Sanitätsdienst, sorgt für die Ausführung der bezüglichen Vorschriften und nimmt Theil an den Revisionen der medizinisch-ökonomischen Vorlagen.

c) Der Marinestations-Auditeur.

§. 20.

Der Marinestations-Auditeur ist richterlicher Beamter für alle die Ausübung der gerichtsherrlichen Befugnisse des Stations-Chefs betreffenden Angelegenheiten und gleichzeitig Justitiarius des Marinestations-Kommandos.

d) Der Marinestations-Prediger.

§. 21.

Der Marinestations-Prediger ist Referent für alle geistlichen Angelegenheiten, und leitet den geistlichen Dienst.

2) Abtheilung für technische Angelegenheiten.

§. 22.

Zum Ressort der Abtheilung für technische Angelegenheiten gehören:

die Leitung und Ueberwachung des Werftdienstes,
die Bearbeitung aller technischen Angelegenheiten, als: Ausrüstung, Artillerie, Schiff-, Maschinen- und Hafenbau, sowie Hydrographie,
die Aufstellung des Bedarfs an Materialien, sowie die Bestimmung über die Beschaffenheit, Aufbewahrung (in technischer Beziehung) und Verwendung derselben,
die persönlichen Angelegenheiten des technischen Personals.

Der Ober-Werftdirektor.

§. 23.

Vorsteher der Abtheilung für technische Angelegenheiten und Referent für dieselben ist der Ober-Werftdirektor, welcher stets ein Seeoffizier sein muß.

Er leitet unter dem Marinestations-Chef den Werftdienst am Hauptorte der Station, und sorgt für die Ausführung der bezüglichen Vorschriften.

3) Abtheilung für Verwaltungs-Angelegenheiten.

§. 24.

Zum Ressort der Abtheilung für Verwaltungs-Angelegenheiten gehören:

die Leitung und Ueberwachung der gesammten Administration,

 die

die Fürsorge für Beschaffung und Ueberweisung der erforderlichen Materialien, von Geld, Gebäuden rc.,
die Superrevision der Etats-Entwürfe,
die persönlichen Angelegenheiten des Verwaltungs-Personals.

Der Marinestations-Intendant.

§. 25.

Vorsteher der Abtheilung für Verwaltungs-Angelegenheiten und Referent für dieselben ist der Marinestations-Intendant, welcher stets ein höherer Marineverwaltungs-Beamter sein muß.

Er leitet unter dem Marinestations-Chef den administrativen Dienst und sorgt für die Ausführung der bezüglichen Vorschriften.

E. Stellung der Referenten des Marinestations-Kommandos.

§. 26.

Abgesehen von den Kommando-Angelegenheiten ist jeder Referent gemeinschaftlich mit dem Marinestations-Chef dafür verantwortlich, daß alle Verfügungen seines Ressorts zweckentsprechend und den bestehenden Vorschriften gemäß erlassen werden, und daß seinerseits nichts verabsäumt worden, um diejenigen Anordnungen herbeizuführen, welche das Interesse des Dienstes erheischt.

§. 27.

Frei von dieser Mitverantwortlichkeit werden die Referenten nur dann, wenn sie gegen die von dem Stations-Chef im Widerspruch mit den bestehenden Bestimmungen oder ihrer Ansicht getroffenen Anordnungen sofort schriftlich motivirte Reservation einlegen, und davon gleichzeitig Abschrift der Admiralität überreichen.

F. Vorsteher der einzelnen Dienstzweige.

§. 28.

Als ausführende Organe im Stations-Kommando fungiren die Vorsteher der einzelnen Dienstzweige, und zwar:

1. Unter dem Marine-Kommandanten.

§. 29.

Unter dem Marine-Kommandanten stehen als ausführende Organe der Hafen-Major und der Direktor für Mund- und Bekleidungsvorrath.

a) Der

a) Der Hafen-Major.

§. 30.

Dem Hafen-Major, welcher stets ein Seeoffizier sein muß, steht die spezielle Leitung des Polizeidienstes zu.

b) Der Direktor für Mund- und Bekleidungsvorrath.

§. 31.

Der Direktor für Mund- und Bekleidungsvorrath muß stets ein Seeoffizier sein.

§. 32.

Der Dienstzweig desselben umfaßt:

das Technische bei der Beschaffung und Aufbewahrung der Mund- und Bekleidungsgegenstände,

die zur Herstellung dieser Gegenstände bestimmten Anstalten und Werkstätten, als: Bäckereien, Schlächtereien, Salzereien, Böttchereien ꝛc.

2. Unter dem Ober-Werft-Direktor.

§. 33.

Unter dem Ober-Werft-Direktor stehen als ausführende Organe des Stations-Kommandos die Werft-Direktoren, und zwar: der Ausrüstungs-Direktor, der Artillerie-Direktor, der Schiffbau-Direktor, der Maschinenbau-Direktor, der Hafenbau-Direktor und der Navigations-Direktor.

Der Ausrüstungs-Direktor.

§. 34.

Der Ausrüstungs-Direktor muß stets ein Seeoffizier sein.

§. 35.

Der Dienstzweig desselben umfaßt:

a) die Aus- und Abrüstung und Betakelung, das Masten-Einsetzen und Ausnehmen, das Ballasten und Entballasten der Fahrzeuge,
b) die Ueberwachung aller schwimmenden Fahrzeuge im Bereiche der Werft, ihre Reinhaltung, Auspumpung, Lüftung ꝛc.,
c) die Ueberwachung und Erhaltung aller Takel- und Segelgegenstände,
d) das Verholen und Vertäuen, Kielholen und Aufschleppen, Ein- und Ausdocken, überhaupt alle Bewegungen der Fahrzeuge innerhalb der Werft,
e) die Reinhaltung der Werft,
f) die zur Herstellung von Ausrüstungsgegenständen speziell bestimmten Werk-

Werkstätten, als: Takelboden, Seilerei, Segel- und Blockmacherei, Brabank u. s. w.,
g) die Ueberwachung und Erhaltung der Werft-Feuerspritzen.

Der Artillerie-Direktor.

§. 36.

Der Artillerie-Direktor, welcher stets ein See- oder Artillerieoffizier sein muß, hat Alles unter sich, was auf die Bewaffnung Bezug hat.

§. 37.

Dieser Dienstzweig umfaßt:

a) die Armirung der Fahrzeuge und aller von der Marine abhängigen Batterieen, alle Arbeiten, welche die Artillerie betreffen, das Probiren der Feuerwaffen und des Pulvers rc.,
b) die Ueberwachung, Sortirung und Erhaltung aller Arten von Waffen, Munition und Feuerwerkskörpern rc.,
c) die zur Herstellung von Artilleriegegenständen speziell bestimmten Werkstätten, als: Büchsenmachereien, Laffettenmachereien, Zeugschmieden, Laboratorien rc.

Der Schiffbau-Direktor.

§. 38.

Der Dienstzweig des Schiffbau-Direktors umfaßt:

a) den Neubau der Fahrzeuge, die Herstellung von Rundhölzern rc., sowie die Unterhaltung derselben,
b) die Hellingen und die für den Schiffbau speziell bestimmten Werkstätten, als: Tischlereien, Bootsbauereien, Schiffsschmieden, Schlosser- und Anstreicher-Werkstätten rc.,
c) das Wracken und Sortiren der Schiffsbauhölzer.

Der Maschinenbau-Direktor.

§. 39.

Der Dienstzweig des Maschinenbau-Direktors umfaßt:

a) den Bau und die Unterhaltung der Maschinen,
b) die für den Maschinenbau speziell bestimmten Werkstätten, als: Gießereien, Kesselschmieden, Maschinen-Werkstätten rc.

Der Hafenbau-Direktor.

§. 40.

Der Hafenbau-Direktor steht dem Land- und Wasserbauwesen vor.

§. 41.

§. 41.

Dieser Dienstzweig umfaßt:

a) die Herstellung und Unterhaltung der der Marine zugehörigen Gebäude, Hellingen, Schleusen, Brücken, Molen, Quais, Bollwerke, Bassins, Docks, Zäune 2c.,

b) die für den Land- und Wasserbau speziell bestimmten Werkstätten und die Ausbaggerung des Hafens.

Der Navigations-Direktor.

§. 42.

Der Navigations-Direktor muß stets ein Seeoffizier sein.

§. 43.

Sein Dienstzweig umfaßt:

a) alle hydrographischen Arbeiten, namentlich die Aufnahme, Berichtigung und Verfertigung von Seekarten, Auswahl der Instrumente 2c.,

b) die Aufbewahrung und Erhaltung der Instrumente und Seekarten, sowie der dazu gehörigen Schriftstücke,

c) die Ueberwachung des Lootsen- und Baakenwesens, soweit solches der Marine zusteht.

3. Unter dem Marinestations-Intendanten.

Marinestations-Intendantur.

§. 44.

Unter dem Marinestations-Intendanten steht als ausführendes Organ des Stations-Kommandos für alle Verwaltungsangelegenheiten die Marine-Stations-Intendantur. Dieselbe erscheint nach Außen als eine Behörde, zerfällt jedoch (in sich) in zwei selbstständige Sektionen, von denen die erstere sämmtliche Militairverwaltungs-, die andere sämmtliche Werftverwaltungs-Angelegenheiten unter sich hat.

Die Vorsteher dieser Sektionen müssen höhere Marineverwaltungs-Beamte sein.

§. 45.

Zum Ressort der I. Sektion gehören:

a) die Kassenkuratel,

b) die Geldverpflegung und das Kassenwesen der in Dienst gestellten Fahrzeuge und des gesammten zur Station gehörigen Personals, mit Ausnahme des Werftpersonals,

c) die Natural-Verpflegungsangelegenheiten,

d) die Bekleidungsangelegenheiten,

e) die Garnison-Verwaltungsangelegenheiten,

f) die Lazareth-Verwaltungsangelegenheiten,
g) das Invalidenwesen,
h) Abnahme der verschiedenen Rechnungen,
i) Zusammenstellung der Etatsvorschläge für die Station.

Dem Vorsteher dieser Sektion sind die Kassenbeamten, sowie die Vorsteher und Beamten der betreffenden Lokalverwaltungen unmittelbar untergeben.

§. 46.

Zum Ressort der II. Sektion gehört:
a) die Geldverpflegung des gesammten Werftpersonals,
b) Anweisung der für beschaffte Materialien zu zahlenden Gelder,
c) Ueberwachung und Kontrollirung der Werftmagazine,
d) Revision und Zusammenstellung der Kostenanschläge für Werftarbeiten,
e) Zusammenstellung der Etatsvorschläge in Bezug auf Material,
f) Abnahme der betreffenden Geld-, Materialien- und Inventarien-Rechnungen.

Dem Vorsteher dieser Sektion sind die Vorsteher und Beamten der betreffenden Magazine unmittelbar untergeben.

G. Stellung der Vorsteher der verschiedenen Dienstzweige.

§. 47.

Unter dem unmittelbaren Befehle der Vorsteher stehen alle in ihrem Dienstzweige verwendeten Personen.

§. 48.

Die Vorsteher leiten und überwachen die Ausbildung des ihrem Dienstzweige angehörenden Personals und die zu diesem Zweck eingerichteten Spezialschulen.

§. 49.

Den Vorstehern der einzelnen Dienstzweige, sowie dem ihnen untergebenen Ingenieurpersonal steht das polizeiliche Aufsichtsrecht über die ihnen zugewiesenen Mannschaften, namentlich die Befugniß zu, dieselben arretiren zu lassen.

§. 50.

Sie haben die Vertheilung des ihnen untergebenen Personals zu dienstlichen Zwecken und das Recht des Vorschlages für Annahme, Beförderung und Entlassung desselben vom Deckoffizier inkl. abwärts.

§. 51.

Dieselben sind für alle Handlungen und Unterlassungen im Bereiche des ihnen anvertrauten Dienstzweiges verantwortlich. Müssen sie auf Befehl des Stationskommandos gegen allgemeine Bestimmungen, Anordnungen der Admiralität

ralität, oder gegen ihre eigene Ueberzeugung verfahren, so werden sie ihrer Verantwortlichkeit nur enthoben, wenn sie nachweisen, daß ihnen der Befehl schriftlich und nach bescheidener aber fruchtloser Gegenvorstellung ertheilt worden ist.

§. 52.

Die Vorsteher haften für zweck- und vorschriftsmäßige Ausführung der Arbeiten, für angemessene Verwendung des Materials, und für Befolgung der betreffenden Vorschriften über Verwaltung und Verrechnung.

§. 53.

Die Werftdirektoren sind neben den Magazinvorstehern verantwortlich für die Art der Aufbewahrung der betreffenden Werftvorräthe, doch erstreckt sich ihre Verantwortlichkeit nur auf die Aufbewahrung in technischer Beziehung.

§. 54.

Denselben liegt die Aufbewahrung und Inventarisirung von Zeichnungen, Plänen, Modellen rc., sowie die Führung genauer Rollen der unter ihnen stehenden Personen und spezieller Register über die an den Fahrzeugen ausgeführten Arbeiten ob.

§. 55.

Sie haben das Material zu den von dem Stationskommando an die Admiralität einzureichenden Berichten, Kostenanschlägen, Entwürfen rc., soweit solche ihre resp. Dienstzweige betreffen, rechtzeitig vorzulegen. Hierzu gehören namentlich: Berichte über die Qualifikation des Personals, über die ausgeführten Arbeiten, den Zustand der Fahrzeuge, den Bedarf an Materialien und Arbeitskräften, über etwa nöthig scheinende Verbesserungen rc.

§. 56.

In Verhinderungsfällen werden sie, wenn nichts Anderes bestimmt ist, von den ihnen in ihrem Dienstzweige zunächst stehenden Offizieren resp. Beamten vertreten.

H. Die Marinedepots.

§. 57.

Die Marinedepots als detachirte Lokalbehörden des Stationskommandos stehen unmittelbar unter demselben.

§. 58.

An der Spitze derselben steht ein Depotdirektor, welcher stets ein Seeoffizier sein muß.

§. 59.

Derselbe hat in Bezug auf das Depot alle dem Stations-Chef obliegenden Pflichten.

§. 60.

§. 60.

Er hat den Befehl über das gesammte Marinepersonal des Depots und die Gerichtsbarkeit eines Regiments-Kommandeurs der Landarmee, sowie das Recht zur Beurlaubung auf die Dauer von acht Tagen für Offiziere ꝛc. und von vierzehn Tagen für die niederen Chargen.

§. 61.

In Verhinderungsfällen wird er vom nächstältesten Seeoffizier beim Depot vertreten.

I. Das Seebataillon.

§. 62.

Rücksichtlich des Seebataillons treten die Modifikationen ein, daß der Kommandeur desselben in allen die militairische Ausbildung, wie den innern Dienst der Truppe betreffenden Angelegenheiten direkt unter der Admiralität steht. Er hat die Gerichtsbarkeit eines Regiments-Kommandeurs der Landarmee und das Recht zur Beurlaubung auf acht Tage für Offiziere ꝛc. und von vierzehn Tagen für die niederen Chargen, ist dabei jedoch verantwortlich, daß aus dergleichen Beurlaubungen den für das Seebataillon vorkommenden Diensten kein Abbruch erwachse.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)